

## **Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.08.2005, Az: S 6 KR 223/00**

Entscheidungsgründe:

Die gemäß §§ 51, 78, 87, 90, 92 SGG form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. In der Sache ist sie auch begründet, da der Kläger in seiner Tätigkeit als Feuerwehrkommandant...zu keinem Zeitpunkt in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Stadt...stand.

Der Feuerwehrkommandant übt... ein kommunales Ehrenamt im Sinne von Art. 19 BayGO aus. Daraus resultieren nach Art. 20 BayGO Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und nach Art. 20a BayGO ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, aber kein Weisungsrecht des Bürgermeisters bzw. eines Bediensteten der Gemeinde in der Hinsicht, wie der Feuerwehrkommandant seine Aufgaben zu verrichten hat. Somit besteht schon aus diesem Grund keine Weisungsgebundenheit und damit kein abhängiges und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zur Stadt...

Da der Feuerwehrkommandant zwar ehrenamtlich tätig ist, aber kein Ehrenbeamter der Gemeinde, hier der Stadt..., ist, ist auch schon aus diesem Grund vorliegend die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu einer „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“ von Ehrenbeamten, die über die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben auch zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von das Bild ihrer Tätigkeit prägenden Verwaltungsaufgaben verpflichtet sind, nicht anwendbar.

Auch aus den dem Feuerwehrkommandanten nach dem BayFWG obliegenden Aufgaben, nämlich unter anderem

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr,
- Leitung der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr,
- Leitung der Ausbildung,
- Ernennung der Mannschafts- und Führungsdienstgrade,
- Aufnahme der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr,
- Beratung der Gemeinde

ergibt sich kein Weisungsrecht des Bürgermeisters bzw. eines sonstigen Bediensteten der Gemeinde gegenüber dem Feuerwehrkommandanten bzw. eine irgend geartete Weisungsgebundenheit des Feuerwehrkommandanten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist nämlich nur ein ständiger Kontakt mit dem Bürgermeister und Gemeindeverwaltung einerseits und den Feuerwehrdienstleistenden andererseits sowie eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen unerlässlich.

Ein Weisungsrecht gegenüber dem Feuerwehrkommandanten bzw. eine Weisungsgebundenheit des Feuerwehrkommandanten resultiert auch nicht aus der Obliegenheit der Kommune, hier der Stadt..., die Einrichtung, den Unterhalt sowie den Betrieb des Feuerwehrwesens zu gewährleisten. Durch die Aufgabe „Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr“ nach Art.8 Abs. 1 S. 1 BayFwG wird der Feuerwehrkommandant gesetzlich verpflichtet, bei der Gemeinde, hier der Stadt..., die Anschaffung oder Ersatzbeschaffung von notwendigen Fahrzeugen und Gerätschaften (vgl. Art.1 Abs.2 BayFwG) zu verlangen und durchzusetzen. Auch gehört die Aufsicht über die Pflege der Fahrzeuge, Geräte, Bekleidungs- und persönlichen Ausrüstungsgegenstände durch die Feuerwehrdienstleistenden zu seinen Pflichten. Den genannten Pflichten könnte der Feuerwehrkommandant bei Bestehen eines Weisungsrechts bzw. einer Weisungsgebundenheit in keinster Weise nachkommen.

Nach alledem stand der Kläger in seiner Tätigkeit als Feuerwehrkommandant... zu keinem Zeitpunkt in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt...

Da somit keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs.1 Nr.1 SGB IV... vorlag, war auch keine Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung des Klägers bei...veranlasst, mit der Folge, dass die dem Kläger monatlich gewährte Aufwandsentschädigung nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung unterlag und dass der Klage in vollem Umfang stattzugeben war.